

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KÜNDIG Nahrungsmittel GmbH & Co. KG Deutschland

Stand: 15. Dezember 2014

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über die Bestellungen von Waren und Leistungen durch uns, der KÜNDIG Nahrungsmittel GmbH & Co. KG Deutschland, beim Lieferanten.
- 1.2. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen allgemeine Verkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich oder in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung der Lieferung von Waren durch den Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen ab Zugang einer schriftlichen Bestellung, eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen zu lassen, die auf unsere Bestellnummer verweist.
- 2.2. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots entstehen.
- 2.3. Der Lieferant verpflichtet sich, Angeboten und Auftragsbestätigungen folgende Dokumente und Muster unaufgefordert und kostenfrei beizulegen:
 - 2.3.1. Hinsichtlich Bio-Waren den Nachweis einer gültigen Bio-Zertifizierung nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung).
 - 2.3.2. Hinsichtlich Lebensmitteln und non-food Waren die entsprechende Produktspezifikation.
 - 2.3.3. Hinsichtlich Lebensmitteln, alle Analysen, insbesondere Pestizidanalysen und mikrobiologische Analysen eines akkreditierten Labors.
 - 2.3.4. Hinsichtlich Lebensmittelbedarfsgegenständen eine Konformitätserklärung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff.
 - 2.3.5. Hinsichtlich aller anderen Lebensmittelbedarfsgegenstände entsprechende Nachweise über die Eignung für den Verwendungszweck, u.a. Unbedenklichkeitserklärungen, Migrationstests, etc.
 - 2.3.6. Hinsichtlich eines etwaigen Exports der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland die zur Ausfuhr erforderlichen oder zweckdienlichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc.
 - 2.3.7. Hinsichtlich aller Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens, Präferenzursprungssystems, etc. besteht, die entsprechenden Nachweise (Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung), um die Anwendung zu belegen.
 - 2.3.8. Hinsichtlich aller Waren, die unter der Bedingung „Kauf auf Mustergutbefund“ bestellt werden Muster in ausreichender Zahl.

- 2.3.9. Zertifizierungen zum Nachweis des Beitritts und der Einhaltung von Verhaltenskodizes (z.B. BSCI-Code of Conduct, Transfair, Rainforest Alliance oder vergleichbaren Initiativen).

3. Kauf auf Muster- oder Analysengutbefund – Aufschiebende Bedingung

- 3.1. Bei Kauf auf Muster- oder Analysengutbefund steht der Vertrag unter der Aufschiebenden Bedingungen, dass wir das Muster oder die Analyse schriftlich oder in Textform genehmigen.
- 3.2. Die Genehmigungsfrist beträgt drei Wochen nach Zugang des Musters; sie beginnt mit dem Tag, der auf den Zugang des Musters bei uns folgt. Senden wir innerhalb der Frist keine Annahme ab, gilt das Muster als abgelehnt.
- 3.3. Die Genehmigungsfrist ist im Zeitraum zwischen dem 24. Dezember eines Jahres und dem 6. Januar des Folgejahres wegen unserer Betriebsferien gehemmt.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 4.2. Unseren Bestellungen liegen die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde. Soweit in der Bestellung nicht anderes angegeben, gilt „frei verzollt (DDP) [benannter Lieferort], Incoterms [jeweils aktuelle Fassung]“, einschließlich Verpackung.
- 4.3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 4.6. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

5. Lieferzeit, Lieferung und Warenkennzeichnung

- 5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.4. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei verzollt (DDP) [benannter Lieferort], Incoterms [jeweils aktuelle Fassung]“ zu erfolgen.
- 5.5. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffs- bzw. Luftversand sind in den Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes bzw. der Name der Fluglinie anzugeben.
- 5.6. Der Lieferant hat die für uns günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.
- 5.7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen und Rechnungen unsere Bestellnummer und – soweit von uns mitgeteilt – Artikelnummer sowie Art, Menge und Abladestelle der Lieferung anzugeben; unterlässt er

dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

- 5.8. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 1 % des gesamten Netto-Auftragswerts als Pönale zu verlangen, höchstens jedoch 5 %. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 5.9. Unsere vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 5.10. Die Ware ist gut lesbar und sichtbar nach Art und Menge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Wenn nicht anders vereinbart, sind Lebensmittel auf der Umverpackung mindestens mit Mindesthaltbarkeitsdatum, Herstellungsdatum, Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Charge zu versehen.
- 5.11. Die Ware soll keine Allergene enthalten. Enthaltene Allergene sind daher gesondert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hervorzuheben.
- 5.12. Der Lieferant hat die Waren gemäß der vereinbarten Spezifikation so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports ausgeschlossen sind und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Ware möglich ist.

6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 6.1. Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 6.2. Zahlungen durch uns gelten weder als Anerkennung einer vertragsgemäßen Erbringung, noch der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen, noch als Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Fakturierung.
- 6.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu vor Ausführung der Abweichung unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch eine Zustimmung von uns nicht berührt.
- 6.5. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant damit in Verzug ist.
- 6.6. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre ab Ablieferung der Sache bei uns.

7. Besondere Mängelhaftung bei Lebensmitteln, Verpackungen für Lebensmittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und ihre Verpackung mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.
- 7.2. Soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren und ihre Verpackung mindestens von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie unsere Spezifikationen müssen eingehalten werden.

- 7.3. Der Lieferant gewährleistet insbesondere,
- 7.3.1. dass die Waren und ihre Verpackung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bei Waren, die Lebensmittel sind, sind dies insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und das LFGB;
 - 7.3.2. dass die Waren und ihre Verpackung den vereinbarten Spezifikationen entsprechen;
 - 7.3.3. eine unbeschränkte Verkehrsfähigkeit der von ihm gelieferten Waren und ihre Verpackung sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen ihm bekannt gemachten Absatzmärkten;
 - 7.3.4. dass die Höchstmengen für Kontaminanten und Mykotoxine der Verordnung EG Nr. 1881/2006 entsprechen;
 - 7.3.5. dass Aromen und die in den Waren eingesetzten Aromen den Anforderungen der EG-Aroma-Richtlinie Nr. 1334/2008 entsprechen;
 - 7.3.6. dass Waren mit japanischem Ursprung der Verordnung (EU) Nr. 561/2012 entsprechen;
 - 7.3.7. ausschließlich Waren zu liefern, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Pestizidrückstände-HöchstgehaltsVO) auch insoweit erfüllen, dass Pestizidrückstände auch bei Zugrundelegung des oberen Werts des Streubereichs der Analyseergebnisse unterhalb der Grenzwerte liegen;
 - 7.3.8. dass Bio Ware den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung), sowie den vom Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. unter www.n-bnn.de veröffentlichten Orientierungswerten entspricht;
 - 7.3.9. dass die Ware nicht mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen behandelt ist;
 - 7.3.10. dass die von ihm gelieferten Waren gemäß den einschlägigen Bestimmungen keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind und/oder keine aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Aromastoffe enthalten, ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material bis zu einem Schwellenwert von 0,9 % bezogen auf die einzelne Zutat;
 - 7.3.11. dass die Waren in Bezug auf Gentechnikennzeichnungsvorgaben nicht kennzeichnungspflichtig sind;
 - 7.3.12. die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Bescheinigungen und Dokumente im Sinne von 2.3,
 - 7.3.13. dass Lebensmittelbedarfsgegenstände den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 entsprechen.
- 7.4. Soweit die Waren von uns mit anderen Sachen vermischt, verbunden und/oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Verwendung der Waren mitzuteilen, insbesondere etwaige von uns zu berücksichtigende Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben.
- 7.5. Jede Änderung von Mengen und/oder Zusammensetzungen der Waren in den Zutatenlisten (Rezepturveränderungen) sowie Verpackungsänderungen in Abweichung von der von uns mit dem Lieferanten vereinbarten Produktspezifikation müssen uns mindestens sechs Monate vor der geplanten Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

- 7.6. Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung auf Basis der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik.
- 7.7. Wir sind berechtigt, die Beauftragung von Drittlieferanten auszuschließen, soweit Zweifel an den Qualitätsstandards der Drittlieferanten begründet sind.
- 7.8. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren hinaus für jede Ware die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses.
- 7.9. Über Ziffer 7.8 hinaus ist der Lieferant bei Lebensmitteln, Lebensmittelverpackungen und Lebensmittelbedarfsgegenständen verpflichtet, uns auf Verlangen die gesamte Lieferkette der von ihm gelieferten Waren und deren Zutaten bzw. der verwandten Materialien namentlich bis zum Ursprung nachzuweisen. Auf Verlangen sind uns die Zertifikate für diese Vorlieferanten vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass er die Vorlieferanten überwacht und fortlaufend eine zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt.
- 7.10. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte/Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 7.11. Bei Waren, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die uns für die Verarbeitung und/oder Vermarktung der Waren zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens 80 % der gesamten Laufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.
- 7.12. Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches wir verwenden und einsetzen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend, d. h. der Lieferant gewährleistet die unbeschränkte Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit des Verpackungsmaterials. Er gewährleistet insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf das verpackte Produkt ausgehen.
- 7.13. Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien davor gewarnt, Produkte vergleichbarer Art oder mit vergleichbaren Inhaltsstoffen zu kaufen und zu benutzen, sind wir zur Stornierung nicht ausgelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Waren gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, insbesondere soweit infolge der Warnung voraussichtlich keine Nachfrage mehr für die Ware besteht. Das Stornierungsrecht ist von uns binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung auszuüben.
- 7.14. Der Lieferant gewährleistet, dass die für die Anlieferung verwendeten Fahrzeuge zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind. In den Fahrzeugen dürfen sich insbesondere keine Schädlinge, Fremdgerüche, Staub, Feuchtigkeit, Schimmel, Fremdkörper oder sonstige negative Beeinflussung finden. Gleiches gilt für den jeweiligen Be- und Endladebereich und eine Zwischenlagerung. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, keine Fahrzeuge zu verwenden, deren Frachtraum lediglich ganz oder teilweise mit einer Plane umschlossen ist.

8. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 8.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1 Millionen zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und, soweit wir die Waren ins Ausland exportieren und den Lieferanten davon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen, keine Rechte Dritter im jeweiligen Bestimmungsland verletzt werden.
- 9.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Sinne der Ziffer 9.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 9.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen, Beistellungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Etwaige Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erkennen wir nicht an.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen und Informationen (im Folgenden „Informationen“) strikt geheim zu halten.
- 11.2. Dritten dürfen die Informationen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden.
- 11.3. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Verhaltenskodex – Arbeitsschutz – Umweltschutz

- 12.1. Als Unternehmen erwarten wir von allen Lieferanten innerhalb der Lieferkette ein sozial gerechtes und nachhaltiges Verhalten und haben den Anspruch, dass sich alle Aktivitäten der an der Lieferkette beteiligten Lieferanten, im sozialen und ökologischen Gleichgewicht befinden. Der Lieferant verpflichtet sich, sich entsprechend zu verhalten.
- 12.2. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, alle gültigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Arbeits- und Umweltschutzrechtes, die industrielle Mindeststandards, Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Vereinten Nationen und alle anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, wobei diejenigen Regelungen anzuwenden sind, welche die strengsten Anforderungen stellen.

- 12.3. Der Lieferant ist insbesondere zur Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, zum Einsatz von emissions- und schadstoffarme Technologien, zur Errichtung von de-montage- und rückbaufreundlichen Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen verpflichtet.
- 12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Verhaltenskodizes (z.B. BSCI-Code of Conduct, Transfair, Rainforest Alliance oder vergleichbaren Initiativen), denen er sich angeschlossen hat, einzuhalten.
- 12.5. Wir behalten uns vor, im Rahmen von eigenen Audits die Einhaltung der Verhaltenskodizes zu überprüfen.

13. Geltendes Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet Anwendung.
- 13.2. Gerichtsstand ist Ritschenhausen; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 13.3. Bei Verträgen mit Lieferanten ohne einen Gerichtsstand in Deutschland können nach Wahl der jeweils klagenden Partei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auch einem Schiedsgericht zur Entscheidung gemäß folgenden Bestimmungen vorgelegt werden:
 - 13.3.1. Bei Lieferanten mit Sitz in der Volksrepublik China gilt im Falle der Ausübung des Wahlrechts gemäß Ziffer 13.3 folgende Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag werden an die China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) zur Durchführung eines Schiedsgerichts übergeben, das nach der Schiedsordnung des CIETAC ("CIETAC Schiedsordnung") durchgeführt werden soll, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Durchführung eines Schiedsverfahrens in Kraft ist. Der Schiedsspruch ist endgültig und bindend für beide Parteien. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die in Übereinstimmung mit der CIETAC Schiedsordnung bestimmt werden. Der Obmann des Schiedsgerichts darf nicht Staatsangehöriger Deutschlands oder der Volksrepublik China sein. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch. Sitz des Schiedsgerichts ist Peking.
 - 13.3.2. Bei Lieferanten mit Sitz außerhalb der Volksrepublik China gilt im Falle der Ausübung des Wahlrechts gemäß Ziffer 13.3 folgende Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht, die gemäß der Schiedsordnung des ICC ernannt werden, endgültig entschieden. Der Obmann des Schiedsgerichts darf nicht Staatsangehöriger Deutschlands oder des Sitzlandes des Lieferanten sein. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch. Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt.
- 13.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Ritschenhausen Erfüllungsort.
- 13.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.